

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Satzung über die Benutzung der Horte an den Grund- und Gemeinschaftsschulen der Stadt Gera (Hortnutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49 und S. 59) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Gera in der Sitzung am 4. Juli 2013 die Hortnutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Gera als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten sollen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr liegen. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort (bis zu 10 Stunden/Woche oder mehr als 10 Stunde/Woche) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
Eine befristete Sonderaufnahme (tageweise zum Beispiel während der Sommerferien) in den Schulhort kann auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen. Die Entscheidung zur Aufnahme hierüber trifft die Schule.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Hortkoordinator/-

innen der Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

- (6) Schriftliche Abmeldungen müssen z. B. bei Wechsel in Tagesgruppen, Tagesklinik, Kur oder Wechsel der Schule vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt eine unverzügliche Abmeldefrist.

§ 4

Ausschluss

- (1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Gera. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in der Grundschule/Gemeinschaftsschule.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6

Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Gera folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben, insbesondere:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Antragsteller,
 - Name und Anschrift der Sorgeberechtigten,
 - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
 - Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Angaben über Aufenthaltsort und -dauer des Kindes z. B. bei getrennt lebenden Eltern,

- Angaben zur Einkunftsart,
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
- Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- (2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2004 außer Kraft.

ausgefertigt am 11.07.2013

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin



Vorankündigung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Gera

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in der Trägerschaft der Stadt Gera wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Diese soll rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft treten.

Danach werden sich die Benutzungsgebühren der Stadt Gera ab 01.08.2013 wie folgt ändern:

Hortbesuch bis 10 h

Durchschnittliches Monatseinkommen	Anzahl der Kinder	Prozentualer Anteil der Gesamtgebühr	Benutzungsgebühr der Stadt Gera
bis 1.060,00 EUR	-	-	0,00 EUR
über 1.060,00 EUR bis 1.500 EUR	1 Kind	100 %	10,20 EUR
	2 Kinder	75 %	7,65 EUR
	3 Kinder	50 %	5,10 EUR
	4 Kinder	25 %	2,55 EUR
über 1.500 EUR bis 2.500 EUR	1 Kind	100 %	21,00 EUR
	2 Kinder	75 %	15,75 EUR
	3 Kinder	50 %	10,50 EUR
	4 Kinder	25 %	5,25 EUR
über 2.500 EUR	1 Kind	100 %	26,40 EUR
	2 Kinder	75 %	19,80 EUR
	3 Kinder	50 %	13,20 EUR
	4 Kinder	25 %	6,60 EUR

Hortbesuch über 10 h

Durchschnittliches Monatseinkommen	Anzahl der Kinder	Prozentualer Anteil der Gesamtgebühr	Benutzungsgebühr der Stadt Gera
bis 1.060,00 EUR	-	-	0,00 EUR
über 1.060,00 EUR bis 1.500 EUR	1 Kind	100 %	17,00 EUR
	2 Kinder	75 %	12,75 EUR
	3 Kinder	50 %	8,50 EUR
	4 Kinder	25 %	4,25 EUR
über 1.500 EUR bis 2.500 EUR	1 Kind	100 %	35,00 EUR
	2 Kinder	75 %	26,25 EUR
	3 Kinder	50 %	17,50 EUR
	4 Kinder	25 %	8,75 EUR
über 2.500 EUR	1 Kind	100 %	44,00 EUR
	2 Kinder	75 %	33,00 EUR
	3 Kinder	50 %	22,00 EUR
	4 Kinder	25 %	11,00 EUR

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Stadt Gera werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung erhoben.

Johanna Kühn
Fachdienstleiterin für Bildung und Sport

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Graer Ortsteilräte

Ortsteilrat Thränitz

Donnerstag, 25. Juli 2013, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz, Thränitz 1

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**
 - 1 Bestätigung der Niederschriften vom 30.05.2013 und 19.06.2013
 - 2 Informationen zum Sachstand der Baumaßnahme des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Karius
Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion

Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 23. Juli 2013, 14:00 bis 17:00 Uhr
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381550

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters Milbitz, Thieschitz, Rubitz

1. In der Stadt Gera ist in dem Ortsteil der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung Milbitz, Thieschitz, Rubitz am 22. September 2013 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter zu wählen.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenarbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder im Ortsteilrat sind, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines ge-

meinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder im Ortsteilrat sind, insgesamt 24 Unterstützungsunterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder vorhanden sind, 24 Unterstützungsunterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis zum 20. August 2013, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag bis Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
am 20.08.2013	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 214.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 9. August 2013 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind im Wahlbüro der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 214 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 9. August 2013 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. August 2013 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 20. August 2013 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Norbert Gleinig
Wahlleiter

Gera, 20. Juli 2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA



Liefer-/Dienstleistungsauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A Beschaffung Feuerwehrschilder Vergabe-Nr. 13 VOL032

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381626, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Lieferung von 226 Stück Feuerwehrschildern für die Feuerwehr Gera

Ort der Ausführung: Berliner Str. 153, 07546 Gera

Angebotsfrist: 14.08.2013

Lieferzeitraum: IV. Quartal 2013

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal www.ava-online.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext! Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.



Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Komplettabruch Wohnhaus Oststraße 12 Vergabe-Nr. 13 VOB 059

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Totalabriss incl. aller Nebenleistungen, Giebelsicherung

Ort der Ausführung: 07548 Gera, Oststraße 12, Wohnhaus (Schrottimobilie)

Angebotesfrist: 08.08.2013

Ausführungsfrist: September 2013

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext! Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Vorabinformation zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen Geplante Baumaßnahmen „Straßen- beleuchtung“ der Stadt Gera im Jahr 2013

Die Stadt Gera, Fachdienst Tiefbau, beabsichtigt im Rahmen von Rekonstruktionen innerhalb des Stadtbeleuchtungsnetzes (d.h. Austausch verschlissener und umbruchgefährdeter Beleuchtungsmasten einschließlich der Kabel) folgende, nach BauGB (Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Gera) bzw. nach ThürKAG (Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Gera) beitragspflichtige Baumaßnahmen durchzuführen:

Erfurtstraße (zwischen Reichsstraße und Schülerstraße)
Schülerstraße (zwischen Heinrich-Knauf-Straße und Erfurtstraße)
Steinstraße (zwischen Altenburger Straße und Karl-Liebnecht-Straße)

Eine Beitragsfähigkeit entsprechend dem Baugesetzbuch bzw. dem Thüringer Kommunalabgabengesetz wird im Einzelfall durch die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Tiefbau geprüft und nachgewiesen.

Eigentümer, deren Grundstück durch diese Baumaßnahmen erschlossen werden oder erschließbar sind, müssen nach Fertigstellung der Maßnahme damit rechnen, dass sie für die genannte Erschließungsanlage Beiträge nach den Bestimmungen des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz sowie der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Gera bezahlen müssen.

Eine Nennung der Höhe des Ausbaubeitrages ist erst nach Vorliegen der geprüften Baurechnung (en) und Bewertung der beitragspflichtigen Grundstücke möglich.

Den Beitragspflichtigen wird durch den Fachdienst Tiefbau, Team Beitragsabrechnung, der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 3 – 4 Wochen vorher angekündigt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Höhe der auf sie zukommenden Straßenausbaubeiträge vorweg zu informieren.

Auskünfte zur Beitragsabrechnung erteilt der Fachdienst Tiefbau, Team Beitragsabrechnung unter Telefon-Nr. 0365 838-4710.

Die Planungsunterlagen für die technische Ausführung der Straßenausbaumaßnahme können im Fachdienst Tiefbau, Fachgebiet Straßenbau, innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0365 838-4720 eingesehen werden.

Hans-Wolfgang Viehmann
amt. Fachdienstleiter Tiefbau

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99-101, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit,
Claudia Oertel, Kornmarkt 12,
07545 Gera, Tel. 0365-8381113

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen
der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt,
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

**Verantwortlich für die
kostenlose Verteilung:** INKO Werbung, Jeanette Litzrodt,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt,
litzrodt@inkowerbung.de, Tel. 0361-74055-430

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllnitz vom 11. Juli 2013

Beschluss-Nummer: 25/2013
Betreff: 1. Erg. Verwendung der Ortspauschale 2013, Ortsteil Cretzschwitz/Söllnitz Umverteilung

Ortsteilrat Hermsdorf

Beschluss-Nummer: 32/2013
Betreff: Verwendung der Ortspauschale 2013, Ortsteil Hermsdorf

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsin-fomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“